

# **Benutzungsordnung SCALA - Veranstaltungssaal**

Gültig ab 15.07.2012

Vermieterin der Räume im Scala-Gebäude, Blumenstraße 15 ist die FSE Goll GmbH & Co. KG.

## **§ 1 Grundsätzliches**

Theatersaal 231 m<sup>2</sup> über das 1. Und 2. OG

155 - 210 Plätze, 155 Sitze fest installiert in aufsteigenden Reihen,

mit Stühlen erweiterbar auf 210 Sitzplätze,

Bühne ca: Länge 13 m, Tiefe 7 m

In dem gesamten OG und Eingangsbereich im EG besteht Rauchverbot.

2. Der Saal kann für kulturelle Veranstaltungen angemietet werden. Das Mitbringen und der Verkauf von Speisen und Getränken ist untersagt.

3. Die Nutzung bedarf eines schriftlichen Mietvertrags. Die FSE Goll GmbH & Co. KG nimmt eine Nutzungsanfrage in einen Terminplan auf. Eine Terminvormerkung vor Vertragsabschluss ist für die Vertragspartner jedoch unverbindlich.

Die Überlassung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass eine angemessene Sicherheitsleistung im Voraus erbracht wird (Kautions).

## **§ 2 Beginn und Ende der Nutzung**

1. Der Mietvertrag ist rechtzeitig (in der Regel spätestens 12 Wochen) vor Beginn des gewünschten Nutzungszeitraumes unter Angaben der Veranstaltungsart

und der benötigten Leistungen bei der FSE Goll GmbH & Co KG, Untere Waldplätze 31, 70569 Stuttgart einzureichen.

2. Eine Inanspruchnahme des Saals vor Abschluss des Vertrages ist nicht möglich.

3. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung des Saals, inklusive Aufbau- und Abbauzeiten (Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten). Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Bei Überziehung der Belegzeit wird eine Vertragsstrafe von 50,- € je angefangene Stunde berechnet.

Grundsätzlich hat die Rückgabe der Räume unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen.

5. Das Mietverhältnis endet durch:

a) Ablauf der Überlassungsdauer

b) Rücktritt seitens der FSE Goll GmbH & Co. KG aus wichtigem Grund (siehe auch § 2 Absatz 6)

c) Rücktritt des Mieters (siehe auch § 2 Absatz 7)

6. Die FSE Goll GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten bzw. einen Mietvertrag abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) überwiegend öffentliche Interessen einer Nutzung entgegenstehen,

b) der Mieter oder dessen Mitglieder, Beauftragte, Besucher etc. gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen,

c) der Benutzer mit fälligen Forderungen für mehr als einen Abrechnungstermin im Rückstand ist,

d) die Veranstaltung gegen gebräuchliche gute Sitten verstößt,

e) es sich herausstellt, dass der Mieter einer politisch verbotenen Partei angehört.

Der Rücktritt ist dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und soll spätestens bis zum Ablauf des 14. Tages vor Beginn der Überlassung erfolgen. Für diesen Fall stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin zu.

7. Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag bis spätestens 90 Tagen vor Veranstaltungsbeginn berechtigt. In diesem Fall fallen Verwaltungskosten in Höhe von 50 € an.

Bei einem späteren Rücktritt des Mieters ist von ihm der volle vereinbarte Mietpreis zu erstatten.

### **§ 3 Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter darf die überlassenen Räume nur für den vereinbarten Zweck und während der Mietzeit benutzen (siehe auch § 2 Absatz 3).

Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die „Verordnung des Innenministeriums über Versammlungsstätten“ (Versammlungsstättenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.

3. Änderungen im oder am Vertragsgegenstand – dazu gehören auch die Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der FSE Goll GmbH & Co. KG nicht vorgenommen werden.

4. Die jeweils zulässige Platzkapazität ist einzuhalten.

5. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen:

a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art (wie z.B. Marktfestsetzung, Befreiung von den Vorschriften des Sonn- und Feiertagesgesetzes),

b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,

- c) Ordnungs- und Sanitätsdienst im erforderlichen Umfang zu gewährleisten,
- d) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.
6. Vorhandene technische Anlagen dürfen nur im Einverständnis mit der FSE Goll GmbH & Co. KG bedient werden. Sie sind nach Ablauf der Veranstaltung in den Übergabezustand zu bringen.
7. Nicht zum Inventar gehörende Geräte dürfen nur in Absprache mit der FSE Goll GmbH & Co. KG während der Veranstaltung untergebracht und genutzt werden. Eine Haftung der FSE Goll GmbH & Co. KG ist ausgeschlossen.
8. Saalschmuck, Dekoration (Kerzen), Einbauten, Effekte wie Nebel usw. dürfen nur in Absprache mit der Vermieterin angebracht werden. Der Mieter hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Er haftet für eventuell hierbei entstehende Beschädigungen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder dergleichen in Boden, Wände und Decken zu schlagen.
9. Die Aufbewahrung der Garderoben obliegt dem Mieter.
10. Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Vermieterin Folge zu leisten. Den Beauftragten der Vermieterin ist der Zutritt zu den überlassenen Räumen jederzeit gestattet.

#### **§ 4 Haftung**

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der FSE Goll GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen, auch für Schäden durch seine Kunden.
2. Die FSE Goll GmbH & Co. KG überlässt die Mieträume und Geräte in ordentlichem Zustand. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
3. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die FSE Goll GmbH & Co. KG zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der überlassenen Anlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen vor, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen bzw. Besondere Auflagen anzuordnen.
4. Sofern dem Benutzer Schlüssel für Räume oder sonstige Einrichtungen übergeben werden, ist er für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Unterschrift. Bei Verlust haftet der Mieter für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten.
5. Der Mieter haftet für sachgerechte Abrechnung von eventuellen Forderungen Dritter ihm gegenüber (z.B. GEMA-Gebühren, Ausländersteuer, Künstlersozialkasse).
6. Die FSE Goll GmbH & Co. KG kann bei Vertragsabschluss fordern, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Stuttgart / Esslingen, den 15.07.2012